

## **Spesenreglement der Korporation Giswil**

vom 17. November 2021

*Die Korporationsversammlung Giswil erlässt, gestützt auf Art. 28 Ziff. 11 des Einungs der Korporation Giswil vom 15. Dezember 2011, folgendes Reglement:*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Spesenreglement gilt für alle Mitarbeitenden der Korporation Giswil, welche mit dieser in einem Arbeitsverhältnis stehen.

<sup>2</sup> In diesem Spesenreglement nicht geregelt wird die Entschädigung von Spesen an den Korporationsrat sowie die Mitglieder der verschiedenen Kommissionen der Korporation Giswil.

<sup>3</sup> Zu den Mitarbeitenden der Korporation Giswil gehören die Arbeitnehmer folgender Geschäftszweige: Forst, Energie, Kulturland, Immobilien, Geschäftsstelle.

<sup>4</sup> Für zusätzliche oder neu entstehende Geschäftszweige innerhalb der Korporation Giswil werden die Regelungen dieses Spesenreglementes übernommen.

#### **Art. 2 Grundsätze**

<sup>1</sup> Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten die Auslagen, die Mitarbeitenden im Rahmen des Arbeitsverhältnisses mit der Korporation Giswil entstehen. Die Fahrt zum Arbeitsort gilt nicht als spesenberechtigte Auslage.

<sup>2</sup> Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, ihre Spesen im Rahmen dieses Reglements möglichst tief zu halten. Aufwendungen, die für die Arbeitsausführung nicht notwendig sind, werden von der Korporation Giswil nicht übernommen, sondern sind von den Mitarbeitenden selbst zu tragen.

<sup>3</sup> Im Wesentlichen werden den Mitarbeitenden gemäss Abschnitt II bis IV dieses Reglementes geschäftlich bedingte Auslagen ersetzt.

**Art. 3           *Grundsatz der Spesenrückerstattung***

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Fallpauschalen werden nur in den nachfolgend angeführten Ausnahmefällen gewährt.

**II.       Dienstfahrten**

**Art. 4           *Verkehrsmittel Bahn und Bus***

<sup>1</sup> Für die Geschäftsreisen im In- und Ausland sind alle Mitarbeitenden berechtigt, im Zug die 2. Klasse zu benützen. Bei Bedarf wird den Mitarbeitenden ein persönliches Halbtax-abonnement zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup> Für Geschäftsfahrten mit dem Bus (exklusive Arbeitsweg) wird den Mitarbeitenden das entsprechende Busbillett entschädigt. Bei Bedarf kann Mitarbeitenden ein regionales Spezialbillett (z.B. Mehrfahrtenkarten) vergütet werden.

**Art 5           *Kilometerentschädigung bei Privatfahrzeugen***

<sup>1</sup> Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel soweit sinnvoll zu benützen.

<sup>2</sup> Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges für eine Geschäftsreise werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.

<sup>3</sup> Für die Benützung von Privatfahrzeugen wird CHF 0.70 pro Kilometer vergütet.

<sup>4</sup> Die Benützung von Privatfahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr. Die entsprechenden Risiken sind in der Entschädigung pro Kilometer enthalten.

**Art. 6           *Geschäftsfahrzeug***

<sup>1</sup> Die Korporation Giswil kann Mitarbeitenden/Mitglieder der Geschäfts- und Betriebsleitung ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung stellen.

<sup>2</sup> Bei einem Geschäftsfahrzeug werden die Anschaffungs- sowie sämtliche Unterhaltskosten (Service, Unterhalt, Fahrzeugversicherung und Strassenverkehrsabgabe) von der Korporation Giswil bezahlt.

<sup>3</sup> Das Geschäftsfahrzeug steht den Mitarbeitenden/Mitgliedern der Geschäfts- und Betriebsleitung ausschliesslich für Geschäftsfahrten zur Verfügung. Wird das Geschäftsfahrzeug ausnahmsweise für private Fahrten verwendet, hat der Mitarbeitende eine Entschädigung von CHF 0.40 pro Kilometer zu bezahlen.

### III. Verpflegung und Unterkunft

#### Art. 7 Verpflegungskosten

<sup>1</sup> Sind Mitarbeitende ausserhalb ihres üblichen Arbeitsplatzes zu verpflegen, haben sie Anspruch auf Vergütung der daraus entstehenden Mehrkosten.

<sup>2</sup> Die effektiven Kosten werden innerhalb folgenden Richtwerte (Maximalansätze) entschädigt:

- Frühstück (bei Abreise vor 07.30 Uhr oder bei vorangehender Übernachtung, sofern das Frühstück in den Hotelkosten nicht inbegriffen ist) CHF 15.00
- Mittagessen CHF 25.00
- Abendessen (bei Rückkehr nach 19.30 Uhr bzw. bei auswärtige Übernachtung, sofern das Abendessen in den Hotelkosten nicht Inbegriffen ist) CHF 35.00

<sup>3</sup> Für Mitarbeiter im Forstbetrieb, welche aufgrund ihres Arbeitsplatzes im Wald das Mittagessen vor Ort einnehmen müssen, wird eine monatliche Mittagsentschädigung (Kostenbeteiligung) von pauschal CHF 200.00 ausgerichtet.

#### Art. 8 Unterkunft

<sup>1</sup> Für Übernachtungen sind in der Regel Hotels der Mittelklasse zu wählen.

<sup>2</sup> Entschädigt werden die effektiven Hotelkosten gemäss Originalbeleg. Allfällige Privatauslagen (z.B. private Telefongespräche) sind von der Hotelrechnung abzuziehen.

### IV. Übrige Kosten und Spesen

#### Art. 9 Repräsentationsausgaben

<sup>1</sup> Im Rahmen der Kundenbetreuung sowie der Kontaktpflege können Personen von leitenden Mitarbeitenden eingeladen werden. Grundsätzlich ist bei solchen Einladungen jedoch Zurückhaltung zu üben.

<sup>2</sup> Die anfallenden Kosten müssen stets durch das Geschäftsinteresse begründet sein. Bei der Wahl der Lokitäten ist auf die geschäftliche Bedeutung der Kunden bzw. Geschäftspartner sowie die ortsüblichen Gebräuche Rücksicht zu nehmen. Vergütet werden die effektiven Kosten.

<sup>3</sup> Folgende Angaben sind zu vermerken:

- Name aller anwesenden Personen
  - Name und Ort des Lokals
  - Datum der Einladung
  - Geschäftszweck der Einladung
- } Normalerweise auf der Rechnung enthalten

**Art. 10 Kleinausgaben**

<sup>1</sup> Kleinausgaben wie Parkgebühren und Kosten für geschäftliche Telefongespräche von unterwegs werden gegen Originalbeleg vergütet.

<sup>2</sup> Sofern die Beibringung eines Originalbeleges unmöglich bzw. unzumutbar ist, kann ausnahmsweise ein Beleg durch den Mitarbeitenden erstellt werden. Vergütungen anhand von Hilfsbelegen dürfen bis maximal CHF 20.00 erfolgen.

**Art. 11 Schuhentschädigung**

Den Mitarbeitenden im Forstbetrieb werden pro Monat pauschal CHF 50.00 als Auslagenersatz für den regelmässig notwendigen privaten Kauf von Spezialschuhen ausgerichtet.

**Art. 12 Pauschalspesen Geschäftsstellenleitung**

<sup>1</sup> Der Geschäftsstellenleitung wird pro Monat bei einem Arbeitspensum von 100 % eine pauschale Spesenentschädigung von CHF 200.00 ausgerichtet.

<sup>2</sup> Mit der pauschalen Spesenentschädigung sind sämtliche Kleinausgaben bis zur Höhe von CHF 50.00 pro Monat abgegolten.

**V. Administrative Bestimmungen**

**Art. 13 Spesenabrechnung und Visum**

<sup>1</sup> Für die Abrechnung von Spesen ist das Spesenformular der Korporation Giswil zu verwenden.

<sup>2</sup> Die Spesenformulare sind grundsätzlich monatlich zu erstellen und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen vom Vorgesetzten visieren zu lassen und der Geschäftsstelle zukommen zu lassen.

**Art. 14 Spesenrückerstattung**

Die entstandenen Spesen werden den Mitarbeitenden mit den monatlichen Lohnzahlungen vergütet.

**Art. 15 Gültigkeit**

<sup>1</sup> Dieses Spesenreglement wurde von der Steuerverwaltung des Kantons Obwalden genehmigt.

<sup>2</sup> Aufgrund des genehmigten Spesenreglementes verzichtet die Korporation Giswil auf die betragsmässige Bescheinigung der effektiven Spesen in den Lohnausweisen.

<sup>3</sup> Jede Änderung dieses Spesenreglements oder dessen Ersatz wird der Steuerverwaltung des Kantons Obwalden vorgängig zur Genehmigung unterbreitet. Ebenso wird diese informiert, wenn das vorangehende Spesenreglement ersatzlos aufgehoben wird.

## VI. Inkraftsetzung/Übergangsregelung

### Art. 16 *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Spesenreglement tritt nach erfolgter Annahme durch die Korporationsversammlung Giswil sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat Obwalden am 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Spesenreglementes treten das Spesenreglement der Korporation Giswil vom 1. Januar 2012 mit allen bisherigen Änderungen und Ergänzungen sowie ferner sämtliche dem vorstehenden Spesenreglement entgegenstehenden Erlasse ausser Kraft. Vorbehalten bleibt nachstehender Art. 17 Abs. 2.

### Art. 17 *Übergangsregelung*

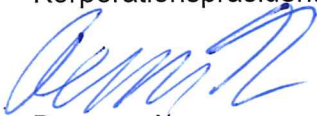
<sup>1</sup> Dieses Spesenreglement findet mit dem Inkrafttreten auf alle bestehenden Arbeitsverhältnisse Anwendung.

<sup>2</sup> Im Sinne von Übergangsregelungen kann der Korporationsrat aus wichtigen Gründen und zeitlich befristet bis 31. Dezember 2022 von diesem Spesenreglement abweichen und die bisherigen Regelungen und Vereinbarungen als anwendbar erklären.

Giswil, 17. November 2021

#### KORPORATIONSVERSAMMLUNG

Korporationspräsident:



Remo von Ah

Leiter Geschäftsstelle:



Daniel Amstad



#### Genehmigung durch die Steuerverwaltung Obwalden

Das vorstehende Spesenreglement der Korporation Giswil wurde von der Steuerverwaltung Obwalden, soweit an ihr, genehmigt.

Sarnen,

#### STEUERVERWALTUNG OBWALDEN

Der Revisor:



Emanuel Müller



### Genehmigung durch den Regierungsrat Obwalden

Der Regierungsrat Obwalden hat das vorstehende Spesenreglement der Korporation Giswil, soweit an ihm, genehmigt.

ohne Art. 16  
Abs. 2

Sarnen, 21. Dez. 2021

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES  
Die Landschreiberin:



Nicole Franz Wallimann

